

Satzung des Vereins **Freiflieger Niederrhein** vom 1.2.2005

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name; Eintragung; Sitz

- I. Der Verein heißt: **Freiflieger Niederrhein** und wird in das Vereinsregister eingetragen. Sein vereinsrechtlicher Sitz ist Neukirchen-Vluyn.
- II. Die Geschäftsstelle des Vereins ist: Hartwig Wimmer, Prinzenbergstr 131, 47803 Krefeld

§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gleitsegel- und Hängegleitersports in natur- und landschaftsverträglicher Form und die Förderung der Flugsicherheit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Flugbetriebes auf Geeigneten Fluggeländen am Niederrhein.
- II. Der Verein ist uneigennützig und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vertretung; Geschäftsführung

- I. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam oder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- II. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Vorstandschaft durch Beschluss bestimmt, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- III. Die Durchführung der Beschlüsse und des laufenden Betriebes obliegt den fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern und anderen beauftragten Personen. Sie können im Rahmen ihres Aufgabengebietes von der Vorstandschaft zur Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft abschließend.
- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- III. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist mit zweimonatlicher Frist zum 31. Dezember des Jahres schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- III. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck verstößt oder das Ansehen, den Frieden oder das Vermögen des Vereins schädigt, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein sich, trotz schriftlicher Mahnung, 3 Monate in Verzug befinden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, Ämter zu verwalten, die Mitgliederversammlungen zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken sowie die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- II. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck ideell zu unterstützen und die für sie geltenden Vereinsbestimmungen zu beachten.

§ 7 Beiträge

- I. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht ist nur der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder befreit.
- II. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- III. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Näheres zu den Beiträgen regelt die Beitragsordnung.
- IV. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger oder fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- V. Die Vorstandschaft kann aus besonderem Grund Beiträge stunden, ermäßigen und erlassen.

Dritter Teil: Hauptversammlung; Kassenprüfung

§ 8 Arten und Einladung

- I. Einmal im Jahr sind die Mitglieder von der Vorstandschaft zur Mitgliederversammlung einzuladen für die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, die Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl der Kassenprüfer, turnusmäßig die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Behandlung von Anträgen.
- II. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 30% der Vollmitglieder dies schriftlich verlangen.
- III. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email an die Mitglieder unter Nennung von Zeit, Ort und vorläufiger Tages Ordnung.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 9 Tagesordnung; Anträge

- I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
 - 1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufige Tagesordnungen bezeichnet sind;
 - 2. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit einer Behandlung zustimmt;
 - 3. Alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind.
- II. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 10 Abstimmung; Mehrheit

- I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- II. Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen. Vertretung ist unzulässig.
- III. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, es sei denn, die Satzung lässt die offene Abstimmung zu. In allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.
- IV. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
- V. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 11 Versammlungsleitung; Protokoll

- I. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied.
- II. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.
- III. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter.
- IV. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern wie die Einladung baldmöglichst zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Kassenprüfung

- I. Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- II. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach den für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen.

Vierter Teil: Vorstandschaft

§ 13 Zusammensetzung

- I. Der Vorstandschaft gehören an: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand
- II. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich automatisch bis zur nächsten Neuwahl und verkürzt sich bei vorzeitiger Neuwahl. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Finanzvorstand sollen in verschiedenen Jahren gewählt werden.
- III. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Vorstandsamt in diesem Verein bekleiden.

§ 14 Wahl

Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Beschlussfassung

- I. Die Vorstandschaft kann ihre Beschlüsse auf Sitzungen, schriftlich oder telefonisch fassen; bei schriftlicher oder telefonischer Abstimmung ist die Stimmabgabe sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.
- II. Die Vorstandschaft kann für eilige Angelegenheiten und für andere Angelegenheiten ohne weit reichende Bedeutung die Beschlussfassung auf einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen.
- III. Vorstandsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- IV. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- V. Einladung, Koordination und Leitung obliegen dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Fünfter Teil: Vereinsauflösung

§ 16 Zuständigkeit; Verfahren

- I. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit. Das Verfahren richtet sich nach dem Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- II. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- III. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 17 Liquidation; Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den DHV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 Verabschiedung; Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 1. Februar 2005 von den 8 Gründungsmitgliedern beschlossen.
Sie wurde am 05.01.2007 mit der notwendigen Mehrheit in der vorliegenden Ausführung bestätigt.
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.